



EINE INITIATIVE DER NATIONALEN PLATTFORM  
ZUKUNFT DES TOURISMUS

# VERNETZUNG UND DIGITALISIERUNG DER GASTANMELDUNG UND GASTBEITRAGSSYSTEME

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



Deutscher  
Heilbäderverband



HOTELBIRD



Nationale Plattform  
ZUKUNFT DES  
TOURISMUS

Erstellt von: Hotelverband Deutschland (IHA), Deutscher Tourismusverband (DTV), Deutscher Heilbäderverband (DHV), AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH, hotelbird GmbH

Stand: 14. November 2024

## 1. Einleitung

Das **Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürger der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)** wurde am 29. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBl. 2024 I Nr. 323](#)). Ein Bestandteil des BEG IV ist die **Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)**, welche die besondere Meldepflicht für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben abschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. **Das Gesetz wird zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.**

Das **Bundesministerium des Innern und für Heimat** und das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** bedanken sich für die erarbeiteten nachfolgenden Handlungsempfehlungen der Initiative Vernetzung und Digitalisierung der Gastanmeldung und Gastbeitragssysteme in der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus und befürworten eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen in den Entscheidungsprozessen vor Ort.

## 2. Problemstellung

---

In der Tourismusbranche basieren zahlreiche Abläufe und Prozesse auf der Anmeldung des Gastes im Beherbergungsbetrieb. Die **Aufhebung der besonderen Meldepflicht für inländische Gäste** stellt Beherbergungsbetriebe sowie Städte und Kommunen, die einen Gästebeitrag erheben, vor die Herausforderung, ihre bisherigen Prozesse der Gastanmeldung und der Weitergabe dieser Daten zu überarbeiten, den rechtlichen Rahmen anzupassen und dies auch den Beteiligten zu kommunizieren. Dies betrifft insbesondere die **Verwaltung kommunaler Gastbeitrags-** sowie **Gästekartensysteme**, aber auch **die Erfüllung statistischer Berichtspflichten**.

Losgelöst vom Bundesmeldegesetz wird in den Destinationen und Orten mit den Daten aus der Gastanmeldung bundesweit nicht einheitlich verfahren. Mitunter werden über die Gastanmeldung beispielsweise Gastbeiträge erhoben oder personalisierte Gästekarten mit freier ÖPNV-Nutzung und anderen Leistungen ausgegeben. Hierfür hat die erforderliche Anmeldung/Registrierung der Gäste weiterhin Bestand und auch eine kommunalrechtliche Grundlage. Dabei kommen beispielsweise kommunale Abgabengesetze der Länder und lokale Satzungen zur Anwendung.

**Dies muss den ansässigen Beherbergungsbetrieben und deren Gästen verdeutlicht werden.**

Die bestehenden Abläufe, digitalen Lösungen, Schnittstellen und Dokumente für mögliche Datenweitergaben müssen nach der Gesetzesanpassung ggf. entsprechend überarbeitet werden – so ist es erforderlich, die bisherigen Pflichtangaben bei der Gastmeldung für deutsche Staatsangehörige auf die notwendigen Informationen zur Erfassung des Gastbeitrags zu reduzieren.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen ergeben sich aus dem **gemeinsamen Diskurs der Autoren** und orientieren sich an allgemeinen, rechtskonformen und etablierten Abläufen in den Betrieben und Verwaltungen. Diese Handlungsempfehlungen sind nicht als final oder abschließend zu verstehen. Anpassungen an neue Entwicklungen und Erkenntnisse sind möglich. Betriebliche Besonderheiten und abweichende kommunale Sonderregelungen können hier nicht behandelt werden. Die Autoren erheben daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

# 3. Handlungsempfehlungen für Stakeholder

---

## 3.1. Handlungsempfehlungen für Städte, Kommunen, DMOs

Auch nach der Abschaffung der Meldepflicht für inländische Gäste bleibt die Meldepflicht und die **Verpflichtung zur handschriftlichen Unterschrift** auf dem Meldeschein für ausländische Gäste bestehen.

In Städten und Kommunen, die einen Gastbeitrag (Kur- / Fremdenverkehrsbeitrag) erheben, ist weiterhin eine **Registrierung aller Gäste notwendig**, um Gastbeiträge zu erheben und abzurechnen sowie um Gästekarten auszustellen.

Um hier einen einfachen und digitalen Prozess zu ermöglichen, sollte in **den kommunalen Satzungen** unbedingt darauf geachtet werden, dass die **Gastregistrierung digital erfolgen kann** und bei inländischen Gästen keine handschriftliche Unterschrift mehr verlangt wird!

Empfohlene Maßnahmen für Städte und Kommunen, die einen Gastbeitrag erheben:

- Schaffung des Rechtsrahmens und ggf. Anpassung von kommunalen Satzungen zur Erhebung von Gastbeiträgen ([siehe hierzu auch die Handreichung des Deutschen Tourismusverbands \(DTV\) und des Deutschen Heilbäderverbands \(DHV\)](#)) und der Verzicht auf handschriftliche oder analoge Registrierungs- und Authentifizierungsverfahren.
- Frühzeitige Kommunikation an die Betriebe und lokalen Akteure (Botschaft: Trotz des Wegfalls der Meldepflicht müssen Sie Ihre Gäste registrieren und deren Daten und Übernachtungen melden).
- Anpassung der vorhandenen Systeme zur Gastbeitragserfassung (Reduktion der Pflichtangaben für die Anmeldung inländischer Staatsbürger und Verzicht auf Ausgabe des Meldescheins, Änderung von Speicher-, Aufbewahrungs- und Löschrufen)
- Reduktion der bei der Anmeldung zu erfassenden Pflicht-Gastdaten auf die für Abrechnung, Gästekartenausgabe und -kontrolle erforderlichen Daten, wie:
  - **Name, Vorname**
  - **Anreise, Abreise**
  - **Staatsangehörigkeit (zur Differenzierung, ob weitere Daten benötigt werden)**
  - **Gastkategorie (Reduktion der Anzahl an Gastkategorien empfehlenswert!)**
  - **Optional/freiwillige Angaben: Postleitzahl**

- Empfehlung zur Digitalisierung der Gästekarte (wenn möglich, Smartphone-Variante und dadurch Entkoppelung vom Papierausdruck sowie Verzicht auf eine Unterschrift zur Empfangsbestätigung)

Bedacht werden sollte aus Sicht der DMO zudem, dass insbesondere die Abrechnungsvorgänge oder Gästekartenansätze von Ort zu Ort unterschiedlich sind und auch, dass zahllose kleinere Betriebe zum Teil noch nicht ausreichend digital ausgestattet sind. Diese Aspekte machen ggf. zunächst weiterhin analoge Übergangslösungen notwendig, für die dann beispielsweise Papiermeldescheine und -gästekarten mit entsprechenden Vordrucken benötigt werden.

In der Praxis werden für manuelle Abläufe bislang häufig 3-fach-Durchschreibesätze für die Meldedatenerfassung eingesetzt (Seite 1 – Meldeschein, welcher beim Gastgeber verbleibt, Seite 2 Durchschrift für Abrechnung an die Gemeinde, Seite 3 Gästekarte). Die erforderlichen Bestellmengen hierzu sollten gegengeprüft werden.

In Abstimmung mit einigen DMO's wird derzeit versucht, praktikable Muster für künftige manuelle Prozesse zu definieren. Da vielerorts bereits manuelle Meldescheine für das kommende Jahr bestellt oder ausgegeben worden sind, kann erwogen werden, diese im Sinne der Nachhaltigkeit und Kostenersparnis bis zur Erstellung neuer Exemplare aufzubrechen und die Beherbergungsbetriebe entsprechend zu informieren.

#### Exkurs Kartenbetreiber:

In zahlreichen Destinationen werden Gästekarten ausgegeben. Der organisatorische Betrieb der Kartensysteme erfolgt in der Regel über eine Projektstelle der DMO, mitunter bestehen auch eigenständige Organisationsformen (z.B. GmbH).

Während Kaufkarten (All-Inclusive-Karten, Rabattkarten) oftmals nicht vollständig personalisiert sind (z.B. lediglich durch Unterschriftenfeld) werden Umlagekarten oftmals beim Check-in über den Beherbergungsbetrieb ausgegeben und sind an Anmeldeprozess und die Gastbeitragsabrechnung gekoppelt. Diese Karten sind nicht übertragbar und enthalten oftmals wertige Leistungen, wie freien Eintritt beim regionalen Freizeit- und Kulturangebot oder Mobilitätsleistungen, wie freie Fahrt mit dem ÖPNV.

Für diese Karten-Modelle sind Personalisierung (Namensandruck) und Gültigkeitsdauer (Aufenthaltszeitraum oder Gültigkeitstage) relevant. Die Konditionen für den Kartenbetrieb sind über AGB geregelt. Der **künftige Datenbezug ist am besten von der Meldepflicht zu lösen und in Abstimmung mit den Orten der DMO** (Verweis in Satzungen) oder Kartennutzungsverträgen zu regeln.

Mitunter werden die Karten bislang **oft nur haptisch akzeptiert** (bedruckt / nicht als Digitalvariante), weshalb dann weiterhin der Ausdruck in den Betrieben / Ausgabestellen erfolgen muss. Zu beachten ist, dass in kombinierten Systemen (**Andruck-Karte und Meldeschein in einem Prozess**) der Ausdruck des Meldescheins für eine Aufbewahrung, bzw. das Andrucken der Meldedaten auf etwaigen Druckvorlagen **bei deutschen Staatsangehörigen nicht mehr erforderlich** ist. Um den Digitalisierungsprozess voranzubringen, sollten sich zudem perspektivisch auch Akzeptanzstellen auf die Gültigkeitsprüfung und Zahlung digital ausgestellter Karten (Smartphone) einstellen. Hier können **für den Betreiber fälschungssichere Merkmale** der Digitalvariante der Karte relevant werden, um besser in die Verhandlungen mit etwaig skeptischen Akzeptanzstellen treten zu können.

## 3.2. Handlungsempfehlungen für Beherbergungsbetriebe

Aufgrund des **Beherbergungsvertrages** verfügen Beherbergungsbetriebe auch weiterhin über das grundsätzliche Recht, Gästedaten zu erheben – auch von deutschen Staatsbürgern. Zudem könnte bei Verweigerung einer Datenpreisgabe das Hausrecht geltend gemacht werden.

Ausländische Gäste sind auch weiterhin per Meldegesetz **anzumelden und zu authentifizieren**. Hierfür sind auch zukünftig Meldescheine vorzuhalten, auszudrucken und vom Gast zu unterschreiben. Dieser Personenkreis ist **nicht von der Melderechtsänderung betroffen**. Auch die **Aufbewahrungspflicht** der Meldescheine von mindestens einem Jahr und maximal drei zusätzlichen Monaten bleibt hierbei unberührt.

Anstelle der handschriftlichen Unterschrift auf dem Meldeschein ausländischer Gäste kann auch eine **Authentifizierung durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang** (SCA) oder die Ausweisauslesung erfolgen. Auch der Einsatz eines Check-in-Automaten sei dem Beherbergungsbetrieb selbst überlassen. Für all diese Fälle gilt, dass die Rechtskonformität in Bezug auf den Authentifizierungsvorgang alles andere als trivial ist und unbedingt beachtet werden sollte.

Im Rahmen des Buchungsprozesses oder einer Pre-Stay-Kommunikation mit dem Gast kann in den meisten Fällen bereits die Staatsangehörigkeit der Gäste abgefragt werden, damit diese Information dem Front Office bekannt ist, wenn der Gast am Ankunftstag eincheckt.

**Es ist zu empfehlen, die Frage nach der Staatsangehörigkeit als ein (Pflicht-) Feld in den Buchungsprozess auf der eigenen Homepage zu integrieren.**

Bei Walk-ins ist beim Check-in darauf hinzuweisen, dass Gäste ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben und einen Identitätsnachweis vorzulegen haben oder eine Authentifizierung durch einen kartengebundenen Zahlungsvorgang (SKA) oder die Ausweisauslesung erfolgt.

### **Allerdings ist zu beachten:**

Falls sich der Beherbergungsbetrieb in einem **Kurort, Erholungsort, Tourismusort** etc. befindet und dort gemäß **Kommunalabgabengesetz des Landes** eine gästeseitige Abgabepflicht besteht, ist eine **Meldung aller Gästekünfte an die jeweilige Gemeinde weiterhin erforderlich**. Der Umfang der zu übermittelnden Daten sowie die **Anforderungen zur Ausstellung gültiger Gästekarten** werden in der Regel von der Gemeinde festgelegt und in der entsprechenden **Satzung** verankert.

Bei Nutzung eines **PMS zur Gastdatenerfassung** empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Dienstleister. Ggfls. müssen im System Anpassungen an der Schnittstelle zur Datenübergabe in Absprache mit dem Anbieter des elektronischen Gastbeitragssystems vorgenommen werden.

#### **Wichtig – Landesamt für Statistik:**

Die Meldepflicht laut Bundesmeldegesetz ist nicht gleichzusetzen mit der Meldung an das Landesamt für Statistik. Die hierfür zur Verfügung stehenden Portale sind **weiterhin gemäß dem Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG** im bekannten Umfang zu bedienen.

Für Kur- und Erholungsorte gibt es bereits Dienstleister, die die Gastmeldung, die Verrechnung des Gastbeitrags und die Ausstellung der Gästekarten in einem System anbieten, das gleichzeitig die **Meldung an das Statistische Landesamt** übernimmt. Hier ist bei Bedarf mit entsprechenden Unternehmen oder gegebenenfalls der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

## 3.3. Handlungsempfehlungen für Technologiedienstleister / PMS / Schnittstellen

### 3.3.1. PMS-Systeme

Der **Bedarf der Datenweitzernutzung durch Schnittstellen**, z. B. an das Gastbeitrags- oder Kartensystem der Kommunen, ist weiterhin gegeben. Je nach kommunaler Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass **bisherige Pflichtangaben entfallen**, zugleich aber andere Formate und Daten (Gastkategorie) erforderlich werden (siehe 4.2 Rechtsrahmen – Datenerhebung).

Aus den Buchungsvorgängen der Beherbergungsbetriebe liegen in der Regel relevante Gastdaten vor (z. B. über Reservierungssysteme oder PMS/Beherbergungssysteme). Diese Daten können bereits über etablierte **APIs** beim Check-in in kommunale Meldeschein- bzw. Gastbeitragsabrechnungssysteme übertragen werden, um die erforderlichen Gastbeiträge zu ermitteln oder Gästekarten und – bei ausländischen Gästen – Meldescheine zu erzeugen.

Künftig können diese **Schnittstellen in ihrer Grundausrichtung auch weiterhin genutzt werden**, um eine separate und damit doppelte Datenerfassung zu vermeiden – allerdings sind Anpassungen vorzunehmen. Bei Gästen mit deutscher Staatsbürgerschaft würde beispielsweise eine eingeschränkte Datenübergabe bzw. -speicherung erfolgen; also reduziert auf jene Daten, die für Gastbeitrag/Gästekarte erforderlich sind.

Damit auch in Zukunft eine nachhaltige Abwicklung sichergestellt ist und nicht je Kommune unterschiedliche Ausprägungen und damit technische Anpassungen erforderlich sind, können einheitliche Vorgaben und flexibel freischaltbare Datenfelder Technologiedienstleister und Kommunen umfassend unterstützen.

Hierbei ist relevant, dass ein **bidirektionaler Austausch zwischen den Systemen** stattfindet, also vom PMS zu den Gemeinden und zurück. Dies ist erforderlich, um beispielsweise aktuelle Gastbeitrags-Tarife oder die Gästekarten der Gemeinden abrufen zu können. Da die Gästekarten zahlreicher Gemeinden und Destinationen inzwischen umfassende und komplexe Leistungen beinhalten können (z. B. ÖPNV-Tickets) ist es erforderlich, dass über die Schnittstelle etwaige Karten (oftmals mit QR-Codes) in den gemeindlichen Systemen generiert und an das PMS übertragen werden. Auch Aktualisierungen der Datenbestände (beispielsweise bei Storno oder Reisezeitveränderungen) sollten an die gemeindlichen Systeme in Echtzeit übertragen werden.

Technologisch haben sich hier **sogenannte Web-, insb. REST-Services** und **SOAP-Services** etabliert, die durch die technischen Dienstleister in diesem Bereich bereits umfänglich durch Schnittstellenbeschreibungen dokumentiert und in Betrieb genommen wurden.



Mitunter werden im Zusammenspiel zwischen PMS und kommunalem Abrechnungssystem noch Export-Import-Lösungen genutzt. Diese führen in der Praxis allerdings oft zu asynchronen Datenbeständen und Abrechnungsfehlern (beispielsweise aufgrund von Aktualisierungen des Aufenthaltszeitraums), weshalb nahelegt wird, **auf Webservices upzugraden**.

Zudem sollten die PMS in der Lage sein, die von kommunalen Systemen zurückgespielten Datensätze (Meldescheine oder Gästekarten) zu empfangen (z. B. PDF-Formate für einen Ausdruck) bzw. etwaige Fehlermeldungen zu verarbeiten.

Die **Ausgestaltung der API aus PMS- oder Check-in-Systemen** und die Anbindung an kommunale Systeme sollte dringend ausgebaut werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass Kommunen oder DMO ihre eigenen und damit getrennten Instrumente und Masken zur Gastdatenerfassung einfordern, wodurch den Betrieben eine zusätzliche Datenerfassung und erhebliche Komforteinschränkungen drohen.

### 3.3.2. Systeme zur Gastbeitragsabwicklung und Gästekartensysteme

Für die Technologiedienstleister im Verwaltungssegment und insbesondere im Gastbeitrags- und Gästekartenwesen bestehen aufgrund der **regions- und ortsindividuellen Anforderungen** unterschiedliche Konfigurationen und Systemausprägungen. Insofern werden mit einer Gesetzesänderung und den möglichen **landes- oder satzungsspezifischen Ausrichtungen** auch unterschiedliche Anpassungen vorzunehmen sein.

Relevant ist, dass das jeweilige System von den Verwaltungen und DMO weiterhin für die existentielle Gastbeitragsabrechnung und Gästekartenausstellung genutzt werden kann. Die technologischen Dienstleister sind zumeist als Auftragsdatenverarbeiter tätig und können somit **nicht eigenmächtig Umkonfigurationen** und Systemanpassungen vornehmen.

Entscheidend ist, dass das System für die Möglichkeit der **rechtskonformen Anmeldung ausländischer Gäste** in seiner Form beibehalten werden sollte. Das heißt, die Möglichkeit der vollständigen **Erfassung bestehender Datenfelder und der Ausdruck des Meldescheins müssen weiterhin gegeben** sein. Auch die vorgeschriebenen Speicher- bzw. Löschfristen sind beizubehalten.

Für die Anmeldung **deutscher Staatsbürger**, dem zu erwartenden Hauptanteil der Meldevorgänge, empfiehlt es sich, die Pflichteingabefelder auf die für den Zweck der Gastbeitragsabwicklung und für lokale Anforderungen **erforderlichen Daten zu reduzieren**. Hier kommen die jeweiligen Satzungen oder das jeweilige Kommunalabgabengesetz zur Anwendung.

### **Verpflichtend bleiben für die Gastbeitrags- und Gästekartenabwicklung somit:**

- **„Gastname“ (für Andruck Gästekarte und Kontrolle der Anmeldung)**
- **„An- und Abreise“ (Aufenthaltszeitraum)**
- **„Gastkategorie“ (für den Tarif des Gastbeitrags)**
- **ggfls. freiwillig die Postleitzahl (wichtiges Datum für Marketingmaßnahmen)**

Das heißt, auf die aufwändige Erfassung der vollständigen Adresse kann bei deutschen Staatsangehörigen verzichtet werden, ebenso auf den Ausdruck des zu unterschreibenden Meldescheins.

Überlegungen zur Erfassung der „Staatsangehörigkeit“ (für eine automatische Entscheidung, ob ein Meldeschein komplett ausgefüllt und ausgedruckt werden muss), sind zu prüfen. Auch ist noch offen, auf welche Daten die einzelne Gemeinde oder DMO verzichten werden und wie sich etwaiges Satzungsrecht durchsetzen lässt. Insofern liegt es nahe, im System **bisherige Pflichtfelder ortsindividuell in freiwillige Felder umkonfigurieren** zu können.

Die Ausgestaltung der Meldungsinhalte sowie die rechtliche Absicherung durch die Satzung obliegen in der Regel den Gemeinden. System-Umkonfigurationen und etwaige ortsindividuelle Anpassungen sollten **nur auf Basis der Anweisungen der Gemeinden** und gegebenenfalls nach entsprechender Beauftragung zur Umstellung vorgenommen werden.

Um den DMO oder Gemeinden einen Überblick über **etwaige Änderungen im Anmeldeverhalten** zu verschaffen, können **Auswertungen und Vorjahresvergleiche** hilfreich sein. Zudem sollten Lösungen bereitgestellt werden, die eine **Kontrolle und Prüfung der ausgegebenen Gästekarten** ermöglichen.

### **Archivierung oder Datenspeicherung:**

Die Aufbewahrungs- oder Speicherungspflicht der Meldescheine für ausländische Gäste bleibt unverändert bei einem Jahr (plus max. drei Monate bis zu ihrer Vernichtung).

Für inländische Gäste entfällt der papierhafte und elektronische Meldeschein. Zukünftig wird eine **Aufbewahrung oder Speicherung der notwendigen Daten von Inländern bis zum Tag der Abrechnung oder der Abreise für Zwecke der Gastbeitragsabrechnung ausreichen**.

Da die Gast-Registrierungsdaten je nach Ort auch buchhalterische Zwecke erfüllen und für Kontroll- oder Prüfzwecke genutzt werden, sollten die Systeme ortsindividuelle Löscho- bzw. Aufbewahrungsfristen ermöglichen.

### Empfohlener Prozess zur Verknüpfung der Gastbeitrags-/Meldescheinsysteme mit PMS:

Die Schnittstellen-Anbindung an verschiedene PMS aus Gastbeitragssystemen zur Datenübergabe ist inzwischen ein gängiges Verfahren, welches es aufrechtzuerhalten gilt. Um stimmige und kontrollierte Datenübergaben aus Drittsystemen in kommunale Systeme zu gewährleisten, sollten allerdings folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

### Dokumentationen und Vereinbarungen:

- Klare Nutzungsbedingungen zwischen PMS und Gemeindesystem, bzw. technischem Dienstleister der Gemeinde
- Bereitstellung einer technischen Schnittstellenbeschreibung (inkl. YAML-Files) und Dokumentation der API in Deutsch/Englisch durch das empfangende System

### Ergänzende Aspekte zur API:

- Die API sollte günstig oder kostenfrei bereitgestellt werden (nur aufwandsdeckend)
- Gesicherte Datenübertragung
- Qualitätssicherungsprozess (Testing, Monitoring, Freischaltprozess)
- Eindeutige Fehlermeldungen bei Leer- oder Falscheingaben
- Im gemeindlichen System sollte die Datenquelle / das PMS zur Rückverfolgung automatisiert dokumentiert und erkennbar sein
- Prozess zur Fehlerbehebung

## 3.3.2. Check-in-Systeme und -automaten

In einigen Hotelsegmenten wird zunehmend auf **personallose Check-in-Prozesse** gesetzt. Hierfür sind beispielsweise **Automaten** im Einsatz, die einen **Self-Check-in des Gastes** mit Ausgabe eines (digitalen) Schlüssels ermöglichen. Auch an diese Systeme sollten die aus dem Buchungsvorgang generierten Daten übertragen werden, um einen digitalen Check-in weiter zu vereinfachen.

Hier ist insbesondere die **Staatsangehörigkeit** ein wichtiges Merkmal für den Ablauf des Check-in-Prozesses. Sind aus dem Buchungsprozess keine Daten zur Staatsangehörigkeit des Gastes bekannt, muss die Frage nach der Staatsangehörigkeit als ein (Pflicht-) Feld in den online Check-in-Prozess integriert werden.

Die Check-in-**Systeme sollten zudem mit den kommunalen Abrechnungssystemen** verknüpft werden, analog zu den PMS-API.

Teilweise werden auch vorgelagerte App-/ Smartphone-basierte Check-in-Systeme genutzt. Vielerorts ist bereits heute die **Übertragung von kommunalen Gästekarten an die Smartphones** der Gäste im Einsatz, bei denen auf einen Ausdruck von Gästekarten oder Meldescheinen verzichtet werden kann.

Orte, Kommunen und DMO, die Gastbeiträge abrechnen oder Gästekarten ausstellen, werden **weiterhin den Austausch der Daten mit ihren Systemen** einfordern. Dazu gehört insbesondere der Erhalt der Basisdaten der Gastregistrierung, die für die korrekte Abrechnung des Gastbeitrags erforderlich sind. Ebenso umfasst dies das Zurückspielen der Gastbeitragstarife und der Formate, die für die Erstellung und Ausgabe der Gästekarten benötigt werden.

# 4. Handlungsempfehlungen zu Themenfeldern

---

## 4.1. Rechtsrahmen - Rechtgrundlage

Die Verpflichtung zur Anmeldung für inländische Gäste besteht vielerorts künftig nicht mehr auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes, sondern auf **Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder bzw. der gemeindlichen Satzungen**.

**Diese rechtlichen Grundlagen für die Gastmeldung** und Datenerhebung müssen allerdings nun gegebenenfalls angepasst oder auch neu geschaffen und vor allem **hervorgehoben und kommuniziert** werden.

Hier können Landesrecht, die Kommunalabgabengesetze sowie kommunale Satzungen betroffen sein. Mitunter sind **Anpassungen von Satzungstexten oder Informationsdokumenten** (Hinweise zur Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Datennutzung, z. B. auf Webseiten oder Druckvorlagen) erforderlich.

Durch anstehende Änderungen in Satzungen, Kosten- oder kommunalen Abgabengesetzen, ggfls. auch AGB's wird es kaum möglich sein, insbesondere auf Druckerzeugnissen (z.B. Meldescheinformulare oder Druckvorlagen) konkret auf bestimmte Paragraphen zu verweisen. Hier sollte geprüft werden, ob abstraktere Verweise („Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der kommunalen Satzung) oder Verlinkungen statthaft sind. Für die Ausgestaltung anzupassender Satzungen sind die Kommunen selbst, gegebenenfalls mit Unterstützung regionaler DMO, zuständig. [Siehe hierzu auch die Handreichung „Meldepflichten in Kur- und Tourismusabgabengesetzen“ vom Deutschen Tourismusverband \(DTV\) und vom Deutschen Heilbäderverband](#) (externer Link).

**Technologiedienstleister handeln generell als Auftragsdatenverarbeiter** im Auftrag der Gemeinde und haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der künftigen Daten- und Finanzierungsvorgänge. Insofern müssen die Dienstleister für etwaige Anpassungen im System eigens angewiesen oder beauftragt werden.

Regionen oder Orte, in denen lediglich eine personalisierte Gästekarte ausgegeben wird, ohne dass eine Gastbeitragsabrechnung durchgeführt wird, können auf **etwaige AGB** (z. B. die Nutzungsbedingungen im ÖPNV) verweisen oder müssen die Datenabgabe auf eine freiwillige Basis stützen.

## 4.2. Rechtsrahmen - Datenerhebung

Auch im neuen Bundesmeldegesetz bleibt die **verpflichtende Gastanmeldung und Authentifizierung ausländischer Gäste und damit auch der Meldeschein vollumfänglich erhalten.**

Aufgrund des **Beherbergungsvertrages** verfügen Beherbergungsbetriebe auch weiterhin über das grundsätzliche Recht, Gästedaten zu erheben – auch von deutschen Staatsbürgern (Vertragsrecht). Zudem könnte bei Verweigerung einer Datenpreisgabe das Hausrecht geltend gemacht werden.

Für die **Registrierung deutscher Gäste** können die Abläufe allerdings durch die Reduktion der zu erfassenden Daten erheblich vereinfacht werden (Name, Vorname, Anreise, Abreise, Gastkategorie; optional/freiwillige Angabe: Postleitzahl, Staatsangehörigkeit).

So kann der Umfang der zu erfassenden Daten bei der Gastregistrierung für den Zweck der Gastbeitragsermittlung oder für statistische Erhebungen minimiert werden.

**Die Erhebung von Geburtsdaten und die vollständigen Adressdaten sind für den Zweck der Gastbeitragsfassung nicht erforderlich.**

**Für die zukünftige Gastanmeldung sind für die Gastbeitragsabrechnung folgende Daten erforderlich:**

### **A. Basisdaten für ALLE Gäste (inländische und ausländische):**

- Familienname
- Vorname
- Datum Anreise
- Datum Abreise
- Staatsangehörigkeit (zur Differenzierung, ob weitere Daten benötigt werden)
- Gastkategorie (z. B. Erwachsener, Kind, Jugendlicher, Ermäßigter, Geschäftsreisender)
- Postleitzahl (Empfehlung: auf freiwilliger Basis)

### **B. Zusätzliche Daten für ausländische Gäste:**

- Adresse (Straße, Hausnummer, Zusatz, Postleitzahl)
- Geburtsdatum
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.
- Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeiten

Diese Daten bilden die Grundlage, um den Melde- und Gastbeitragsprozess effizient abzuwickeln und die relevanten gesetzlichen und kommunalen Anforderungen zu erfüllen.

### C. Mögliche ergänzende Daten für die Gastbeitragsabrechnung (falls erforderlich):

- Mailadresse (für Gastkontakt und ggfls. Versand digitaler Gästekarten)
- KFZ-Kennzeichen
- Datennutzungsfreigabe (optional)
- Aufenthaltsgrund (optional)
- Anzahl der Aufenthalte (optional)
- Anreiseform (optional)
- Buchungscodes (optional)

Bei ergänzenden Daten ist stets der **Zweck der Datenerhebung** relevant. Um Konflikte zu vermeiden ist ratsam, solch ergänzende Daten auf freiwilliger Basis erheben zu lassen.

## 4.3. Rechtsrahmen - Authentifizierungsart

Die bislang erforderliche Authentifizierung durch Unterschrift wird durch die Anpassung der Meldepflicht für deutsche Staatsbürger entfallen, für **ausländische Gäste ist allerdings weiterhin eine entsprechende Authentifizierung** erforderlich. Dies wird wie bisher wohl in aller Regel durch Unterschrift auf einem Papiermeldeschein erfolgen.

Zudem kann auch das im Gesetz **angeführte eID-Verfahren angewendet werden, welches bislang in der Praxis kaum genutzt wird**, da die Technologie zur Registrierung wenig verbreitet und kostspielig ist. Auch das Verfahren mittels **Kreditkarte und starker Kundenauthentifizierung** ist nutzbar.

Generell ließe sich für deutsche Staatsbürger auf den Papiermeldeschein verzichten und der Weg für Online- oder Selbstanmeldung per Smartphone oder Check-in-Terminal ebnen. Allerdings wird die **Verantwortung für das nachgelagerte Gastbeitragsinkasso in der Regel auf Ebene der Vermieter** verbleiben.

Für die Differenzierung der **Gäste in ausländische und deutsche Staatsbürger** bei der Anmeldung oder beim Check-in gibt es bislang keine klare Vorgabe oder Regelung. Im Rahmen des Buchungsprozesses oder einer Pre-Stay-Kommunikation mit dem Gast kann in den meisten Fällen bereits die Staatsangehörigkeit der Gäste abgefragt werden, damit diese Information dem Front Office bekannt ist, wenn der Gast am Ankunftstag eincheckt.

## 4.4. Rechtsrahmen - Meldungen an Bundes- und Landesämter für Statistik

Die **Landesämter für Statistik erheben die Daten auf Basis der Landesstatistikgesetze** (Beherb-StatG) und sind nicht von der Änderung der besonderen Meldepflicht betroffen. Durch Wegfall der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige besteht allerdings die Sorge, dass die Datenqualität (und Menge) der erhobenen, monatlich übertragenen Daten leiden könnte.

Doch auch für die Meldung an die Statistikämter bestehen bereits Schnittstellen zur Datenweitergabe aus einigen PMS und auch kommunalen Meldeschein-/ Kurbeitragsabrechnungssystemen.

**Deren Einsatz sollte künftig forciert werden, um den Beherbergungsbetrieben die doppelte und unkomfortable Dateneingabe zu ersparen und die Datenqualität zu verbessern.**

---



# Impressum

---

## Autoren:

Hotelverband Deutschland (IHA), Deutscher Tourismusverband (DTV), Deutscher Heilbäderverband (DHV), AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH, hotelbird GmbH

## Herausgeber

Nationale Plattform Zukunft des Tourismus

Lessingstraße 6

80336 München

[www.plattform-zukunft-tourismus.de](http://www.plattform-zukunft-tourismus.de)

## Stand

14. November 2024

## Druck

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

## Gestaltung

Geschäftsstelle Nationale Plattform Zukunft des Tourismus

## Bildnachweis

YurolaitsAlbert/Getty Images/Titel

Diese Handlungsempfehlungen wurden nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Grundlagen. Diese ist jedoch nicht als final oder abschließend zu verstehen. Anpassungen an neue Entwicklungen und Erkenntnisse sind möglich. Die Autoren erheben daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

„Die einzelnen Statements/Positionspapiere geben den Stand der Wissenschaft/den Standpunkt des jeweiligen Autors wieder. Die Fassungen der Handlungsempfehlungen werden seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz keiner rechtlichen Prüfung unterzogen und müssen nicht zwangsläufig deren Rechtsauffassung entsprechen.“